

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T -**

Vom 1. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T - vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungen und Regelstudienzeit,“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studienbeginn“ ein Komma und die Worte „Prüfungen und Regelstudienzeit, Sprache“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „¹Es wird“ folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Das Bachelorstudium umfasst die Module und Prüfungen der **Anlage 2a** bzw. **2b**.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5.

cc) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und die Worte „einschließlich des Moduls Bachelorarbeit“ angefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Innerhalb des Bachelorstudiengangs kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs nur einmal gewählt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

e) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündlichen Prüfungen kann im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden von der Regelung des Satzes 2 abgewichen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Regelstudienzeiten“ ein Komma und das Wort „Sprache“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudium“ die Worte „umfasst die Module und Prüfungen der **Anlage 3**.²Es“ eingefügt.

bb) In Satz 2 (neu) werden das Zeichen „;“ und das Wort „es“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

dd) In Satz 5 (neu) wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

e) In Abs. 4 Satz 2 (neu) wird das Wort „Teilzeitstudiengang“ durch das Wort „Teilzeitstudium“ ersetzt.

f) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündlichen Prüfungen kann im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden von der Regelung des Satzes 2 abgewichen werden.“

3. § 4a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Teilzeitstudiengang“ wird durch das Wort „Teilzeitstudium“ ersetzt.

b) Die Worte „im Masterstudiengang“ werden gestrichen.

c) Das Wort „Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.

d) Die Worte „der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften“ werden durch die Worte „§§ 11 und 30 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 7 bleiben unberührt“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitslast“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprfung) oder Teilleistungen bestehen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 5 und 6.

ee) Satz 6 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „beschränkt“ ersetzt.

(2) Die Worte „der erfolgreichen Teilnahme“ werden durch die Worte „des Bestehens oder Nichtbestehens“ ersetzt.

(3) Das Wort „beschränken“ wird gestrichen.

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Vorlesungszeit der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Hausaufgaben, Übungsleistungen oder Kurzttests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern.“

6. Nach § 5 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Rücktritt von“ die Worte „gemäß Abs. 2 angemeldet“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt, nach dem Wort „obliegt“ das Wort „der“ eingefügt und die Worte „Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zugangskommissionen bestehen“ durch die Worte „Zugangskommission besteht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „5“ die Worte „**ABMPO/TechFak**“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „nach dieser Prüfungsordnung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt, nach den Worten „erworben wurden,“ die Worte „können angerechnet werden“ gestrichen und nach den Worten „erworben wurden,“ (neu) das Wort „werden anerkannt“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ und die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Anhörung der“ die Worte „bzw. des“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme“

b) Abs. 1 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird zu Abs. 1, der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird zu Abs. 2.

d) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

12. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.“

13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „beeinflusst haben,“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

b) Die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ werden durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.

c) Nach den Worten „derselben wiederholt“ werden die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen.“

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.“

b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 5.

c) In Abs. 2 (neu) wird nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single- und / oder“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 9.

dd) Nach Satz 9 (neu) wird folgender neuer Satz 10 angefügt:

„¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.“

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt und nach der Zahl „1“ das Komma und die Worte „die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen,“ gestrichen.

(2) In Ziffer 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt und nach dem Wort „beantwortet“ die Worte „bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

(3) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

(a) Die Worte „der Prüfling“ werden durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.

(b) Nach dem Wort „beantwortet“ werden die Worte „bzw. 40 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

(c) Nach den Worten „die Zahl der“ werden die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „von der bzw. dem zu Prüfenden“ ersetzt.

- (d) Nach dem Worte „Fragen“ werden die Worte „bzw. erzielten Punkte“ eingefügt.
- (e) Nach den Worten „Prüfungsleistungen der“ wird das Wort „Prüflinge“ durch die Worte „insgesamt zu Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- f) Abs. 5 (neu) wird gestrichen; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden zu Abs. 5 und 6.
- g) In Abs. 5 (neu) werden die Worte „Sätze 1 bis 9“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen sowie die Worte „der Anlage“ durch die Worte „den **Anlagen**“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „1“ sowie nach dem Wort „setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 16 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

16. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden im Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ sowie nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“ durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“; dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Multiple-Choice-Prüfungen“ die Worte „Single- und / oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „zutreffend beantworteter Prüfungsfragen“ werden die Worte „bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „hinaus gestellten Prüfungsfragen“ werden die Worte „bzw. zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

(4) Nach den Worten „zutreffend beantwortet“ werden die Worte „bzw. erreicht“ eingefügt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Note“ durch das Wort „Noten“ und das Wort „ist“ durch die Worte „und 4,3 sind“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 14 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

c) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Gibt es in einem Modul mehr als eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein. ²Sind den Teilprüfungen keine ECTS-Punkte zugeordnet, so gibt die bzw. der Modulverantwortliche im Modulkatalog bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

18. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.

19. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

20. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit“ angefügt.

21. In § 20 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

23. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Teil“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere in **Anlage 2a** bzw. **2b**“ eingefügt und nach den Worten „erfüllt werden“ ein Komma angefügt.

b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Diplomvorprüfung“ werden das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

bb) Nach den Worten „im gleichen“ werden die Worte „oder einem inhaltlich verwandten“ eingefügt.

cc) Nach den Worten „inhaltlich verwandten Studiengang“ (neu) werden die Worte (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) eingefügt.

dd) Nach den Worten „nicht bestanden ist“ werden ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden im ersten Spiegelstrich die Worte „in dem von ihnen gewählten Studiengang“ durch die Worte „im Bachelorstudiengang Berufspädagogik Technik“ ersetzt und nach den Worten „gewachsen sind“ das Wort „und“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „bestanden sind“ der Doppelpunkt und die Worte

- „1. Grundlagen der Elektrotechnik I
 - 2. Grundlagen der Elektrotechnik II
 - 3. Mathematik für BPT-E 1 oder für BPT-M 1
 - 4. Mathematik für BPT-E 2 oder für BPT-M 2
 - 5. Grundlagen der Informatik“
- gestrichen.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „bestanden sind“ der Doppelpunkt und die Worte

- „1. Grundlagen der Elektrotechnik I
 - 2. Grundlagen der Elektrotechnik II
 - 3. Grundlagen der Elektrotechnik III
 - 4. Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik
 - 5. Grundlagen der Antriebstechnik
 - 6. Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung
 - 7. Mathematik für BPT-E 1 oder für BPT-M 1
 - 8. Mathematik BPT-E 2 oder BPT-M 2
 - 9. Mathematik BPT-E 3 oder BPT-M 3
 - 10. Grundlagen der Informatik
 - 11. Hochfrequenztechnik I
 - 12. Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten
 - 13. Digitaltechnik
 - 14. Halbleiterbauelemente
 - 15. Schaltungstechnik
 - 16. Praktikum Schaltungstechnik
 - 17. Kommunikationsstrukturen
 - 18. Regelungstechnik A (Grundlagen)
 - 19. Einführung in die Systemtheorie
 - 20. Wahlpflichtseminar aus der Elektro- und Informationstechnik
 - 21. Wahlpflichtpraktikum aus der Elektro- und Informationstechnik
 - 22. Fachdidaktik Elektrotechnik und Informationstechnik I
 - 23. Grundlagen der Berufspädagogik
 - 24. Präsentations- und Moderationstechnik
 - 25. Berufliche Weiterbildung
 - 26. Betriebspädagogisches Seminar
 - 27. Schulpraktische Studien
 - 28. Berufspädagogische Vertiefung
 - 29. Unterrichtsfach (Zweifach)
 - 30. Bachelorarbeit.“
- gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „als die“ die Worte „in Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach der Zahl „2“ die Worte „a bzw. 2b“ eingefügt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz „(Betreuer)“ gestrichen und nach den Worten „Bachelorarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bearbeitungszeit“ das Komma und die Worte „die 10 ECTS-Punkten entspricht“ durch die Worte „von 300 Stunden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden Nach dem Wort „Verlängerung“ die Worte „nach Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „drei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung“ durch die Worte „Form eines schriftlichen gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Diese teilen“ durch die Worte „Die Betreuerin bzw. der Betreuer teilt“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahlen und Worte „10 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ durch die Worte „dem oder in das Teilzeitstudium“ ersetzt.
 - cc) In Satz 8 werden nach der Zahl „7“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ eingefügt.
 - dd) In Satz 9 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 - „²Statt nicht bestandener Module können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Modu-

le, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 8.

cc) In Satz 4 (neu) wird nach den Worten „eingebracht werden“ das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „**Anlage**“ die Worte „**2a** bzw. **2b**“ eingefügt.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im Abschluss vermittelten Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss und
 2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach der **Anlage 1**.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „oder gleichwertige“ gestrichen und nach dem Wort „Maschinenbau“ die Worte „und Mechatronik“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

c) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satz“ die Zahlen und Worte „2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung“ durch die Zahlen und Worte „1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Bachelorabschluss“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils gleichwertig“ gestrichen.

bb) Satz 2 werden die Worte „Ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht voll“ werden durch die Worte „Sind ausgleichsfähige Unterschiede“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt und nach den Worten „immatrikuliert sind,“ die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studiums“ durch das Wort „Masterstudiums“ ersetzt.

e) Abs. 4 (neu) wird gestrichen.

29. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

„§ 27a Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil, insbesondere in **Anlage 3**, vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Master- oder Staatsexamensprüfung im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen.“

30. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „waren, können“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „Informationstechnik anbietet“ das Komma durch das Zeichen „;“ und nach den Worten „Departments Maschinenbau wählbar“ das Komma und das Wort „der“ durch einen Punkt und das Wort „⁴Der“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- d) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „**Fachprüfungsordnung**“ das Zeichen „;“ und die Worte „im Studiengang Berufspädagogik Technik wird nach Bestehen ein benoteter Leistungsnachweis verbucht“ gestrichen.

31. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Klammerzusatz „(Betreuer)“ gestrichen und nach dem Wort „berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 5.
- cc) In Satz 4 (neu) werden die Worte „drei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung“ durch die Worte „Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium)“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „3“ durch die Zahlen und das Wort „2 Satz 2“ ersetzt.

32. Die Regelung in § 30 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 26 entsprechend.“

33. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „für die Aufnahme zum kommenden Semester“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz das Wort „Studentenkanzlei“ durch das Wort „Masterbüro“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 1 werden die Zahl „2“ durch die Zahlen und das Wort „1 Nr. 1“ ersetzt, und nach der Zahl und dem Wort „1 oder“ (neu) ein Komma und die Worte „im Falle des § 27 Abs. 4,“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und das Wort „1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „der dem Abschluss nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „von besser als 2,5 erreicht hat“ wird ein Komma eingefügt.
 - dd) Nach den Worten „erreicht hat, oder“ (neu) werden die Worte „in den“ durch die Worte „im Bereich der“ ersetzt.
 - ee) Nach den Worten „aufgeführten fachwissenschaftlichen“ wird das Wort „Pflichtmodule“ durch das Wort „Pflichtmodulen“ ersetzt.
 - ff) Nach den Worten „Bachelorstudiengangs Berufspädagogik Technik“ wird der Klammerzusatz „(in **Anlage 2a** bzw. **2b** mit dem Zusatz „FSP“ gekennzeichnet)“ eingefügt.

- gg) Nach den Worten „zugelassen ist, erhält einen“ werden die Worte „mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen“ eingefügt.
- hh) Nach dem Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ werden die Worte „auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- e) In Abs. 7 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- f) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:
- „(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“
- g) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 10.
- h) In Abs. 10 (neu) wird nach dem Wort „Die“ das Wort „eigenen“ eingefügt.

34. Anlage 2a erhält folgende neue Fassung:

Modul					ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						PfP	Art und Umfang der Prüfung- bzw. Studienleistung
Nr.	Bezeichnung	GOP	SWS	ECTS	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Grundlagen der Elektrotechnik, Energie und Antriebstechnik												
B 1	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP		7,5	7,5						PL (K 120)	
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik II			5		5					PL (K 90)	
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik III			5			5				PL (K 90)	
B 4	Praktikum Grundlagen der Elektro und Schaltungstechnik			5				5 (1/1/3)			SL (PrL)	
B5	Energie- und Antriebstechnik	FSP		7,5				7,5			PL (K180) ¹⁾	
B 5a	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik											
B 5b	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung											
Informatik und Mathematik												
B 6	Mathematik für BPT-E 1 ²⁾	GOP		7,5	7,5						PfP SL (ÜbL) + PL (K 90)	
B 7	Mathematik für BPT-E 2 ²⁾	GOP		10		10					PfP SL (ÜbL) + PL (K 120)	
B 8	Mathematik für BPT-E 3 ²⁾			5			5				PfP SL (ÜbL) + PL (K 60)	
B 9	Grundlagen der Informatik			7,5	7,5						PfP SL (ÜbL) + PL (K 90)	
Hochfrequenztechnik												
B 10	Hochfrequenztechnik			5					5		PL (K 90)	
B 11	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	FSP		5				5			PL (K 90)	
Kommunikationselektronik und Schaltungstechnik												
B 12	Digitaltechnik			5			5				PL (K 90)	
B 13	Halbleiterbauelemente	FSP		5			5				PL (K 90)	
B 14	Schaltungstechnik	FSP		5				5			PL (K 90)	
B 15	Kommunikationsstrukturen	FSP		5					5		PL (K 90)	

Systeme und Regelungen												
B16	Regelungstechnik A (Grundlagen)	FSP		5					5			PL (K 90)
B17	Einführung in die Systemtheorie	FSP		5				5				PL (K 90)
Seminar und Laborpraktikum aus der Elektro- und Informationstechnik												
B18	Seminar			5						2,5	PfP	PL (SeL)
	Laborpraktikum									2,5		SL (PrL)
Berufspädagogik												
B19	Fachdidaktik Elektrotechnik und Informationstechnik I			5						5		SL (SeL) + PL (mdl 20)
B 20	Grundlagen der Berufspädagogik	GOP		5		5						PL (K 90)
B21	Präsentations- und Moderationstechnik			5	5							PL (K 90)
B22	Berufliche Weiterbildung			5		5						PL (K 90)
B23	Betriebspädagogisches Seminar			5						5		PL (SeL)
B24	Schulpraktische Studien			5			5					PL (PrL)
B25	Berufspädagogische Vertiefung	FSP		10					5	5		PL (SeL)
Zweifach												
B 26	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik			25	2,5	5	5	2,5	10			³⁾
Abschlussarbeit												
B 27	Bachelorarbeit incl. Vortrag									10		PL (BA)
	Summen SWS bzw. ECTS		139 - 144	180	30	30	30	30	30	30		

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP=fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul

PfP: Portfolioprüfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung

ExL: Exkursionsleistung

BA: Bachelorarbeit

- ¹⁾ Nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung entweder in Form einer Gesamtklausur oder in Form von zwei Teilklausuren abgelegt werden.
- ²⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- ³⁾ gemäß den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches “

35. Anlage 2b erhält folgende neue Fassung:

Modul					ECTS Verteilung auf Semester (Workload)							Art und Umfang der Prüfung- bzw. Studienleistung
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PfP	
Nr.	Bezeichnung	GOP	ECTS	SWS								
Mechanik und Konstruktion												
B 1	Statik und Festigkeitslehre	GOP	7,5			7,5						PL (K 90)
B 2	Dynamik starrer Körper	FSP	7,5				7,5					PL (K 90)
B 3	Methode der Finiten Elemente	FSP	5					5				PL (K 60)
B 4	Technische Darstellungslehre I				2,5						PfP	SL (PrL) Papierübung SL (PrL) Rechnerübung
	Technische Darstellungslehre II		5			2,5						
B 5	Grundlagen der Produktentwicklung	FSP	10				5				PfP	PL (K120)
	Konstruktionsübung						5					SL (PrL)
B 6	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)		5						5			SL (PrL)
Informatik und Mathematik												
B 7	Mathematik für BPT-M 1 ¹⁾	GOP	7,5		7,5						PfP	SL (ÜbL) + PL (K 90)
B 8	Mathematik für BPT-M 2 ¹⁾	GOP	7,5			7,5					PfP	SL (ÜbL) + PL (K 90)
B 9	Mathematik für BPT-M 3 ¹⁾		7,5				7,5					PL (K 90)
B 10	Grundlagen der Informatik		7,5					7,5			PfP	SL (ÜbL) + PL (K 90)
Produktion, Optik und Messtechnik												
B 11	Produktionstechnik I und II	FSP	5					5				PL (K 120)
B 12	Optik und optische Technologien	FSP	2,5						2,5			PL (K 60)

B 13	Grundlagen der Messtechnik	FSP	5						5			PL (K 60)
B 14	Hochschulpraktikum		2,5						2,5			SL (PrL)
Elektrotechnik, Thermodynamik und Werkstoffkunde												
B 15	Grundlagen der Elektrotechnik		5			5						PL (K 60)
B 16	Technische Thermodynamik		7,5					7,5				PL (K 120)
B 17	Werkstoffkunde	GOP	7,5		5						Pfp	PL (K 120)
	Werkstoffprüfung				2,5					SL (PrL)		
Berufspädagogik												
B 18	Fachdidaktik Metalltechnik I		5							5	Pfp	SL (SeL) + PL (mdl 20)
B 19	Grundlagen der Berufspädagogik	GOP	5			5						PL (K 90)
B 20	Präsentations- und Moderationstechnik		5		5							PL (K 90)
B 21	Berufliche Weiterbildung		5							5		PL (K 90)
B 22	Betriebspädagogisches Seminar		5							5		PL (SeL)
B 23	Schulpraktische Studien		5					5			PL (PrL)	
B 24	Berufspädagogische Vertiefung	FSP	10					5	5		PL (SeL)	
Zweifach												
B 25	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		25		10		5	5	5			²⁾
Abschlussarbeit												
B 26	Bachelorarbeit incl. Vortrag									10		PL (BA)
<i>Summen SWS bzw. ECTS</i>			<i>180</i>	<i>139-144</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP=fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul

Pfp: Portfolioprüfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung

ExL: Exkursionsleistung

BA: Bachelorarbeit

¹⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

²⁾ gemäß den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweitfaches

*

”

36. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

Modul				ECTS Verteilung über Semester (Workload)				PfP	Art und Umfang der Prüfung- bzw. Studienleistung
				1.	2.	3.	4.		
Nr.	Bezeichnung	ECTS	SWS						
M 1	Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft ¹⁾	15				5	10		PL ²⁾
M 2	Fachdidaktik II	5		5					PL ³⁾
M 3	Berufspädagogische Didaktik	20		10	10				PL (SeL)
M 4	Schulpraktische Studien	5				5		PfP	PL (SeL)+ SL (PrL)
M 5	Empirische Forschung i.d. Berufspädagogik	5			5				PL (SeL)
M 6	Grund- und Erstausbildung	5				5		PfP	PL (SeL)+ SL (PrL)
M 7	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik	45		15	15	15			⁴⁾
M 8	Masterarbeit	20					20		PL (MA)
	Summen SWS bzw. ECTS	120	96 - 100	30	30	30	30		

1) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und dem Modulhandbuch zu entnehmen

4) gemäß den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches

PfP: Portfolioprfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung

MA: Masterarbeit

»

37. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben. Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 28 und 33 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. September 2015 Nr. VI.2 - BS9008 - 7a. 109136.

Erlangen, den 1. Oktober 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2015.